S A T Z U N G

über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

der Gemeinde Krumstedt

vom 3. Dez. 1986

==========

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 11. Nov. 1977 (GVOBl. Schl.-H., Seite 410) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 20. Aug. 1980 (GVOBl. Schl.-H., Seite 260) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H., Seite 71) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 3. Dez. 1986 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde eine Abgabe. Abgabefrei sind Kleineinleitungen, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der Gemeinde nachweist, daß das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung (z.B. Hauskläranlage mit Nachkläreinrichtung) gereinigt wird und die Schlammbeseitigung im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz sichergestellt ist.
(Fassung vom 01.01.1989)

(2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als ein Einleiter.

Auf dem Grundstück wohnt, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabepflicht (§ 3 Abs. 1) dort einen Wohnsitz gemäß § 8 der Abgabenordnung 1977 (BGBl. I, Seite 613) hat. Bei Ferien- und Zweitwohnungen gilt jeweils eine Person je Wohneinheit als auf dem Grundstück wohnender Einwohner.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1991	25,00 DM
ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1997	35,00 DM
ab 01. Januar 2002	17,90 Euro

im Jahr. (Fassung vom 01.01.2002)

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Abgabeschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abgaben. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. (Fassung vom 24.03.1989)

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe ist jeweils am 1. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

(Fassung vom 01.01.1989)

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 6 a
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

1. die beim Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land - Der Amtsvorsteher - zur Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigungsanlage gespeicherten Daten zu Namen und Anschrift der Abgabepflichtigen,

2. die beim Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land - Der Amtsvorsteher - im nach dem Landesmeldegesetz angelegten Melderegister abgespeicherten Daten zu Anzahl, Name und Anschrift der für die einzelnen Grundstücke als wohnhaft gemeldeten Einwohner.

Die Daten dürfen vom Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land - Der Amtsvorsteher - nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung gespeichert und weiterverarbeitet werden.

(Fassung vom 01.01.1994)

§ 7
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 1987 in Kraft.

Krumstedt, 4. Dez. 1986

H. W. Rötter
(Bürgermeister)